# Satzung der Kulturinitiative Elmschenhagen e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13. 12. 2019 in Kiel.

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturinitiative Elmschenhagen e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Ziel, Zweck, Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein hat das Ziel, die Förderung der Kunst, der Kultur und der Begegnung von Menschen jeden Alters und aller sozialer Schichten, besonders in den Südöstlichen Stadtteilen Kiels, zu ermöglichen.
  - Er will durch verschiedenste auch niedrigschwellige Angebote zur kreativen Betätigung anregen, sowie die gesellschaftspolitische Bildung, Kritikfähigkeit und soziales Verhalten fördern.
- (2) Diese Ziele sollen u.a. erreicht werden durch:
  - a) den Aufbau und den Betrieb eines Soziokulturellen Kommunikationszentrums in Elmschenhagen
  - b) das Angebot von Veranstaltungen aus den Bereichen
    - Musik / Film / Theater
    - Ausstellungen
    - Informationsveranstaltungen
    - Workshops
    - Lesungen
- (3) Der Verein verabschiedet zur Ausgestaltung seiner Ziele und seines Zwecks, Leitlinien die regelmäßig überprüft werden.
- (4) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- (5) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den allgemeinen Menschenrechten und der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

# § 3 Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Aufnahmeanträge sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Verein unterscheidet in
  - a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
  - b) fördernde Mitglieder (juristische Personen)
  - c) Den Status "Aktives Mitglied" können Einzelmitglieder erhalten, wenn sie sich in besonderer Weise für den Verein einsetzen. Aktive Mitglieder in diesem Sinn sind auch die Mitglieder des Beirats.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod:
  - a) durch die schriftliche oder per E-Mail übermittelte Kündigung, mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres. Diese ist an den Vorstand zu richten.
  - b) durch Ausschluss bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder
  - c) wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag auch nach Verstreichen einer gesetzten Mahnfrist nicht gezahlt hat.
- Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes allerdings mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abändern. Die Mitgliedschaft darf nicht von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, sozialer Stellung oder Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
  - b) Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen und
  - c) ihr Stimmrecht auszuüben, soweit sie den Vereinsbeitrag bezahlt haben.
  - d) Fördernde Mitglieder können ihr Stimmrecht durch eine von ihr bestimmte Vertreterin oder einem von ihr bestimmten Vertreter ausüben.

- Die Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (2) Aktiven Mitgliedern können im Rahmen dieser Satzung weitere Rechte durch die Geschäftsordnung des Vorstandes eingeräumt werden.
- (3) Den Eintritt für Veranstaltungen des Kulturvereins haben Mitglieder nicht zu entrichten, soweit sie bei der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung mitwirken.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Vereinsatzung zu beachten
  - b) die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern und
  - c) den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Einzelmitgliedern, den Vertreterinnen und Vertretern der fördernden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und Beiräte, die Kassenprüfer\*innen und die Schriftführer\*innen. Sie kann auch über deren Abwahl beschließen.
- (3) Wählbar sind Einzelmitglieder des Vereins, die
  - a) Dem Verein mindestens 3 Monate angehören,
  - b) ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und
  - c) nicht Beschäftigte des Vereins sind. Hiervon kann bei der Wahl der Beiratsmitglieder abgewichen werden.
- (4) a) Die Mitgliederversammlung stellt die Leitlinien nach § 2 Absatz 3 auf und beschließt über:
  - b) 1. grundsätzliche Angelegenheiten
    - 2. die Höhe des Mitgliedsbeitrags der Einzelmitglieder,
    - 3. die Zahlung und ggf. Höhe einer pauschalen Tätigkeitsvergütung für aktive Mitglieder sowie Mitglieder des Vorstands

- 4. den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss sowie Wirtschafts- und Investitionsplan.
- die Entlastung des Vorstands.
   Sie genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstands und nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
- (5) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand eingeladen. Sie wird einberufen, soweit es notwendig ist, aber mindestens einmal im Jahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde (Absatz 5). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen schriftlich oder per E- Mail spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens zwei Monate später einzuberufen
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, welche zu Beginn zu benennen sind, zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Kassenführer\*in oder Schriftführer\*in können dem Vorstand angehören.

  Sie bilden den Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig (Zur pauschalen Tätigkeitsvergütung vgl. § 7 Absatz 4 b).
- (2) Der Vorstand führt die rechtlichen und wirtschaftlichen Geschäfte des Vereins. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
- (3) Den Eintritt für Veranstaltungen der Kulturinitiative haben Vorstandsmitglieder nicht zu entrichten, soweit sie bei der Durchführung der Veranstaltung mitwirken oder ihre Anwesenheit als Vorstandsmitglied sinnvoll erscheint.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben durch die Geschäftsordnung an den Beirat delegieren
- (5) Der Vorstand:
  - a) Erstellt den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschafts- und Investitionsplan sowie den Stellenplan.
  - b) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch.

- c) Er schließt, beendet und verändert Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- d) Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- e) Er erstellt den Jahresabschluss dieser ist durch die Kassenprüferinnen und Prüfer zu prüfen.
- f) Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder (§ 4 Absatz 4) und deren Status als aktives Mitglied (§ 4 Absatz 2).
- g) Er legt die Höhe der Mitgliederbeiträge für die Fördernden Mitglieder fest. Diese müssen ein Mehrfaches des Beitrags für Einzelmitglieder betragen.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand soll sich regelmäßig einmal im Monat treffen.
- (8) Über die Vorstandsbeschlüsse werden Niederschriften angefertigt, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden. Die Mitglieder können die Niederschriften über die Sitzungen einsehen.

#### § 9 Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins setzt sich zusammen aus mindestens drei Personen.
- (2) SchriftführerInnen und KassenführerInnen dürfen dem Beirat angehören.
- (3) Der Beirat ist ein Planungsgremium des Vereins. Er soll insbesondere die inhaltliche Vereinstätigkeit anregen, beratend begleiten, dabei mitwirken und gutachterlich kommentieren. Er soll so oft es notwendig ist, aber mindestens vier Mal im Jahr zusammen mit dem Vorstand tagen.

# § 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Mitglieder, des Beirats sowie des Vorstands ist auf Vorsatz beschränkt.

#### § 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die bisherige Form und die vorgeschlagene Satzungsänderung enthalten sein.

#### § 12 Auflösung des Vereins, Wegfall der Steuerbegünstigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein

Zehntel aller Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereins vermögen der Landeshauptstadt Kiel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# § 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Stand: 02.03.2020 / Änderung und Neufassung 29.11.2021